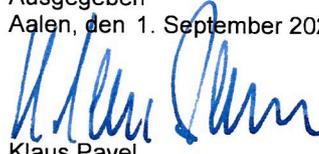


# Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V.m. § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben  
Aalen, den 1. September 2020

  
Klaus Pavel  
Kreiswahlleiter

Datenschutzhinweise finden Sie auf der Rückseite

## Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

### Ökologisch-Demokratische Partei/ Familie und Umwelt (ÖDP)

im Wahlkreis Nr. **25 Schwäbisch Gmünd**

Bewerber: **Bok, Karl-Heinz, Im Raisger 17, 71336 Waiblingen**

Ersatzbewerber: **Honold, Sonja, Im Hospert 7, 73569 Eschach**

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen)

Familienname: \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_  
Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts <sup>2)</sup>

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 Landtagswahlgesetz, § 24 Abs. 4 Landeswahlordnung)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisteramt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- 1) Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
- 2) Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen.

## Informationen zum Datenschutz für eine Unterstützungsunterschrift

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.  
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder des/der Einzelbewerber/in ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der/die Einzelbewerber/in<sup>1</sup>.  
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei dem/der Kreiswahlleiter/in<sup>2</sup> ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.  
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Empfänger der personenbezogenen Daten sind der/die Kreiswahlleiter/in und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter/in<sup>2</sup>). Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der/die Landeswahlleiter/in und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 2 der Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der/die Landeswahlleiter/in mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

<sup>1</sup>Name und Kontaktdaten der Partei oder von dem/der Einzelbewerber/in:

ÖDP Landesverband Baden-Württemberg  
Bismarckplatz 4  
70197 Stuttgart

Tel. 0711-6364644  
[info@oedp-bw.de](mailto:info@oedp-bw.de)

<sup>2</sup>Kreiswahlleiter/in, Dienststelle und Kontaktdaten von dem/der Kreiswahlleiter/in:

Landratsamt Ostalbkreis  
Stuttgarter Str. 41  
73430 Aalen  
[Kommunalaufsicht@ostalbkreis.de](mailto:Kommunalaufsicht@ostalbkreis.de)  
Tel. 07361/503-1241